

Satzung

der Stadt Koblenz zum Bebauungsplan Nr. 23: Karthäuser Hof (Änderung Nr. 6)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und 1 und § 10 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), des § 86 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz - LBauO - vom 08.03.1995 (GVBl. S. 19) und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat in der öffentlichen Sitzung am 10.07.1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 23 wird in den textlichen Festsetzungen geändert bzw. ergänzt.

§ 2

Bei Ziffer 5 bauordnungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 86 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 Landesbauordnung (LBauO) Rheinland-Pfalz und § 9 Abs. 4 BauGB werden folgende Ziffern hinzugefügt:

- 5.13 Wintergärten über die Festsetzung der hinteren Baugrenzen bzw. Baulinien bis zu einer Größe von maximal 30 m³ sind zulässig.
- 5.14 Dachaufbauten
Dachaufbauten müssen von der Giebelseite einen Abstand von mindestens 1,50 m einhalten. Die Dachgaubenbreite darf 50 % der Traufbreite nicht überschreiten, wobei eine Einzelgaube nicht breiter als 2,00 m sein darf.

Die Dachgauben müssen mit einem Satteldach ausgebildet werden. Flachgeneigte Dächer bzw. Schleppgauben sind unzulässig.

§ 3

Die Änderung erfaßt den gesamten Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 23: Karthäuserhof.

§ 4

Die Änderung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB in Kraft.

Die Bezirksregierung Koblenz hat im Rahmen des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 27.08.1997, Az.: 379-06, mitgeteilt, daß gegen die Bebauungsplanänderung keine Bedenken wegen Rechtsverletzung bestehen.

Ausgefertigt:
Koblenz, 04.09.1997



Stadtverwaltung Koblenz

Karl Wimmer
Oberbürgermeister